

# **Änderungssatzung zur Satzung des Eigenbetriebes Drachenhöhle Windmühle Syrau vom 05.12.2014**

Aufgrund von §§ 4 und 95a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Gemeinderat Rosenbach/Vogtl. am 07.07.2016 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung vom 05.12.2014 beschlossen:

## **§ 1 Änderungsbestimmung**

§ 3 der Satzung des Eigenbetriebes Drachenhöhle Windmühle Syrau vom 05.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt „Rosenbacher Anzeiger“ vom 03.01.2015 wird wie folgt geändert:

„Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 447.441,06 € festgesetzt.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 08.07.2016

  
Achim Schulz  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rosenbach/Mogtl., den 08.07.2016

Achim Schulz  
Bürgermeister



**2. Änderungssatzung zur Satzung  
des Eigenbetriebes Drachenhöhle Windmühle Syrau**

**vom .....**

Aufgrund von §§ 4 und 95a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Rosenbach/Vogtl. am 01.10.2020 entsprechend § 1 Abs. 4 SächsEigBVO vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung vom 05.12.2014 beschlossen:

**§ 1  
Änderungsbestimmungen**

§ 7 Abs. 2 der Satzung des Eigenbetriebes Drachenhöhle Windmühle Syrau vom 05.12.2014 veröffentlicht im Amtsblatt „Rosenbacher Anzeiger“ vom 03.01.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.07.2016, veröffentlicht im Amtsblatt „Rosenbacher Anzeiger“ vom 03.09.2016, wird wie folgt geändert:

Buchstabe e) wird neu eingefügt.

„e) Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 02.10.2020

Michael Frisch  
Bürgermeister